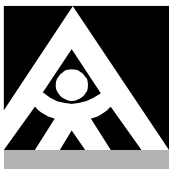




*Leitfaden
für neue
Elternsprecher*

Mitwirkung in der Grundschule

Leitfaden Nr. 1



Hrsg.: Arbeitskreis Neue Erziehung für Familie, Schule und Gesellschaft e.V.
An dem Leitfaden haben mitgearbeitet: Monika Rebitzki, Ilona Voigt-Buchholz

Druck: GEW Berlin

Bestelladresse: ANE, Bereich Schule, Boppstr.10, 10967 Berlin-Kreuzberg, Telefon 25 90 06-42 Fax –50
E-Mail: elterngruppen@ane.de Internetadresse: www.ane.de
Bezugspreis: € 1,50 (einschl. MwSt) zuzüglich Versandkosten

Liebe Eltern,

dieser Leitfaden ist in erster Linie als Arbeitshilfe für neue Elternsprecher/innen und Elternsprecher gedacht. Er gibt Ihnen einen Überblick über die Rechte von Eltern in der Schule und die wichtigsten Aufgaben von Elternsprecher/innen. Er soll dazu beitragen, dass Sie die Elternversammlungen "im Benehmen" mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorbereiten und durchführen können, wie es das Schulgesetz (SchulG) vorsieht und dass Sie die Eltern Ihrer Klasse bei der Vertretung der Interessen ihrer Kinder unterstützen können. Auch wenn Ihnen zu Anfang der schulische "Gremienschungel" undurchdringlich erscheint, werden Sie bald über weit mehr Informationen und Sicherheit im Umgang mit der Institution Schule verfügen als die Eltern, die Sie gewählt haben. Damit nicht alles an Ihnen "hängt", gibt es für alle Grundschulleitern die SCHULBRIEFE des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V., die die Gesamtelternvertretung kostenlos bei uns bestellen kann. Vergewissern Sie sich, ob dies an Ihrer Schule bereits geschehen ist.

Der Leitfaden ersetzt nicht das Berliner Schulgesetz. Aber er erleichtert hoffentlich den Umgang damit. Besorgen Sie sich unbedingt den Gesetzestext. Er wurde als Broschüre an die Schulen verschickt und kann auch aus dem Internet heruntergeladen werden (www.senbjis.berlin.de/schule/rechtsvorschriften).

Wir wünschen Ihnen Erfolg bei Ihrer Aufgabe

ARBEITSKREIS NEUE ERZIEHUNG e.V.

- Bereich Elternbildung/Schule -

Inhaltsverzeichnis

1. Woher nehmen Sie das Recht?!	3	15.1 Gesamtelternvertretung (GEV)	12
2. Elternrechte in der Schule	4	15.2 Gesamtkonferenz	12
3. Unterrichtsbesuche und Hausbesuche	4	15.3 Schulkonferenz	13
4. Elternmitarbeit im Unterricht	5	15.4 Bezirksselternausschuss (BEA)	14
5. Wer soll Elternsprecher/in werden?	6	15.5 Bezirksschulbeirat (BSB)	14
6. Welche Aufgaben haben Elternsprecher/innen?	6	15.6 Landeselternausschuss (LEA)	14
		15.7 Landesschulbeirat (LSB)	14
7. Wahl der Elternsprecher/innen	6		
8. Die Klassenelternversammlung	7	Anhang	
9. Themen für den Elternabend	9	Auszug: Grundschulverordnung - Elternmitarbeit	15
10. Wie wird ein Klassenfest organisiert?	9	Päd. Gespräche zwischen Lehrern und Eltern	15
11. Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache	10	Übersicht: Rechte der Eltern in der Schule	16
12. Unterstützung neuer Eltern	10	Beispiele von Einladungen	18
13. Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen	11	Andere Angebote für Elternsprecher/innen	19
14. Besseres Klima an der Schule	11	Leitfadenübersicht	20
15. Gremien für Elternsprecher/innen	12		

1. Woher nehmen Sie das Recht?!

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Grundgesetz

aus Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

aus Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

- Aus dem **Grundgesetz** (GG) Art. 6 und 7 leiten sich das elterliche und das staatliche Erziehungsrecht ab.

Schulgesetz von Berlin

§ 4 Grundsätze der Verwirklichung

Dieses Gesetz will auf der Grundlage der Verantwortung des Staates gegenüber allen Bürgern, insbesondere seiner Rechte und Pflichten gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, eine Schulverfassung gewährleisten, die der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule im demokratischen und sozialen Staate gerecht wird. In diesem Rahmen ermöglicht es den am Schulleben Beteiligten in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der einzelnen in der Schule die unmittelbare oder durch gewählte Vertreter gegebene mittelbare Teilhabe an Entscheidungen sowie sonstige Formen der Beteiligung, insbesondere Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien.

- Das **Schulgesetz** (SchulG) regelt die Berliner Schule als Ganzes. Darin sind die Strukturen unseres Bildungssystems festgelegt.
- Das **SchulG** enthält jetzt auch die Elternrechte. Es würdigt das Erziehungsrecht der Eltern für den Bereich Schule und regelt die Mitwirkung und das Zusammenwirken von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen
- In der **Grundschulverordnung** sind die Bedingungen für Unterricht und Erziehung in der Grundschule geregelt.
- Alle Themen, die bisher in **Ausführungsvorschriften** (AV) und **Verordnungen** (VO) geregelt waren, sind nun in der Grundschulverordnung abgehandelt, z.B. Noten, Klassenarbeiten, Hausaufgaben..

Sowohl das Schulgesetz als auch die Grundschulverordnung und andere Rechtsvorschriften sind unter der Internetadresse der Senatsbildungsverwaltung runterzuladen: www.senbjis.berlin.de/schule/rechtsvorschriften.

2. Welche Rechte haben Eltern in der Schule?

Als Elternsprecher/in sollten Sie die Eltern Ihrer Klasse darauf hinweisen, dass sie Informations- und Mitwirkungsrechte haben. Die wesentlichen werden im Folgenden dargestellt:

Rechte der Eltern in der Schule hinsichtlich des eigenen Kindes:

- **Informationsrecht über den Leistungsstand** ihres Kindes und das Recht auf Erläuterung einzelner Beurteilungen. Dies wird in der Regel außerhalb der Klassenelternversammlung im persönlichen Gespräch mit der/m Lehrer/in wahrgenommen (§ 47,4 SchulG und Rundschreiben „Päd. Gespräche“).
- **Recht auf Einsicht in die schriftlichen Schülerunterlagen.** In der Grundschule sind das: Schülerbogen, Unterrichtsbuch für Fördermaßnahmen und Schülerkartei. Nur in Ausnahmefällen darf die Einsicht verweigert werden. Darüber entscheidet der Schulleiter. Dann muss über den Inhalt Auskunft gegeben werden (siehe Schuldatenverordnung, Auszüge im Leitfaden "Ordnung und Strafe").
- **Informationsrecht über Planung und Gestaltung des Unterrichts** sowie über die **Bewertungsmaßstäbe** (§ 47,1 SchulG). Recht auf Vorschläge und Aussprache zur Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen, z.B. Gruppenarbeit. Eltern haben zwar kein Recht darauf, dass ihre Vorschläge umgesetzt werden, die/der Lehrer/in muss jedoch begründen, warum sie/er diesen nicht zustimmt.
- Recht auf **Unterrichtsbesuche** (§ 47,1 SchulG). Mehr zu Unterrichtsbesuchen erfahren Sie im folgenden Kapitel.
- **Entscheidungsrecht bei Wahlmöglichkeiten** in der schulischen Ausbildung, z.B. Wahl der ersten Fremdsprache, des Oberschulzweiges (siehe Grundschulverordnung).
- **Elternmitarbeit** im Unterricht (laut Grundschulverordnung; siehe übernächstes Kapitel).

Rechte der Eltern im Rahmen der Klassenelternversammlung

- **Recht auf Information und Meinungs austausch** über schulische Angelegenheiten, insbesondere Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe (§ 89,1 SchulG).
- Recht auf **Wahl der Elternsprecher/innen** (§ 89,3 SchulG).
- Die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit auch in der 3. und 4. Klasse eine **verbale Beurteilung** zu beantragen. Das Einverständnis der/ des Lehrers/in ist nicht mehr notwendig. Eine verbale Beurteilung gegen den Willen der Lehrerin durchzusetzen, halten wir allerdings nicht für sinnvoll.

Zu dem Thema "Noten und verbale Beurteilung" gibt es einen Leitfaden mit den entsprechenden Regelungen und Diskussionspunkten als Grundlage für Elternabende, den Sie beim ARBEITSKREIS NEUE ERZIEHUNG e.V. für €1,50 zuzüglich Versandkosten anfordern können.

3. Unterrichtsbesuche und Hausbesuche

Nach dem Schulgesetz gibt es für alle Eltern die Möglichkeit ihr Kind im Unterricht zu erleben (§ 47,2 SchulG). Nach vorheriger Absprache mit dem Lehrer kann jedes Elternteil am Unterricht teilnehmen.

Ein solcher Besuch in der Klasse des Kindes vermittelt einen Einblick in den Schulalltag, wie der Unterricht abläuft, mit welchen Problemen Schüler/innen und Lehrer/innen in der Klasse umgehen müssen.

Bedenken Sie bei diesen Besuchen, dass sich die Kinder eventuell anders verhalten als sonst. Manche Schüler reagieren ohne sichtbare Veränderungen, manche spielen sich in den Vordergrund. Bewerten Sie die seltenen Einblicke daher nicht zu stark.

Nach dem Besuch des Unterrichts sollte es die Möglichkeit geben, die Eindrücke und Beobachtungen mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer zu besprechen - was Ihnen gefallen hat, wo Unklarheiten bestehen etc. Es wäre wünschenswert, wenn durch gelegentliche Unterrichtsbesuche und deren "Auswertung" auf den Elternabenden eine bessere Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrer/innen in Gang käme.

Nicht jede/r Lehrer/in wird Unterrichtsbesuchen begeistert zustimmen. Die Anwesenheit von Erwachsenen im Unterricht kennen viele Lehrer nur durch ihre Prüfungen und sie ist im schulischen Alltag noch nicht verbreitet.

Sprechen Sie mit der Klassenlehrerin auch darüber, ob sie die Kinder auch einmal zu Hause besuchen möchte, nicht diejenigen, mit denen es Probleme gibt, sondern alle, deren Eltern dies wünschen. Die Kinder sind stolz, wenn sie der Lehrerin "ihr Reich" zeigen können.

Der Unterrichtsbesuch und der Hausbesuch sollten als Chance gesehen werden, sich besser kennen zu lernen und gegenseitig Unsicherheiten abzubauen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich dadurch insgesamt eine bessere Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern entwickelt hat.

4. Elternmitarbeit im Unterricht

Neben der zuvor dargestellten Möglichkeit zu Elternbesuchen im Unterricht gibt es noch die Möglichkeit der direkten Elternmitarbeit in der Klasse. Diese Möglichkeit ist in der neuen Grundschulverordnung ausgeweitet worden (Wortlaut s. Anhang). Neben den unten beschriebenen Möglichkeiten können Eltern jetzt auch Lerngruppen unterstützen, Arbeitsgemeinschaften durchführen und Hausaufgaben betreuen. Grundsätze über die Elternmitarbeit werden in der Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen (§ 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG).

Beispiel (Bericht einer Mutter):

Am Anfang hatte ich sehr große Schwierigkeiten. Ich bin ja schon seit fast 20 Jahren aus der Schule raus, aber Frau L., die Lehrerin, hat uns von Anfang an sehr stark unterstützt und uns geholfen, uns zurechtzufinden. Im Unterricht arbeite ich mit 5 Kindern zusammen in einer Gruppe. Wenn sie etwas nicht können, können sie mich direkt fragen und nur dann, wenn ich auch nicht mehr weiter weiß, müssen wir Frau L. bitten, uns zu helfen. Besonders Nicole und Lars aus meiner Gruppe finden das gut, da sie nur sehr langsam vorankommen und immer nachfragen müssen. Eine Lehrerin allein könnte sich gar nicht so viel um die einzelnen Kinder kümmern.



Karin Simoneit

Elternmitarbeit heißt nicht, dass Eltern als Lehrkräfte eingesetzt werden. **Die Verantwortung** für das Unterrichtsprogramm **liegt** weiterhin **in der Hand der Lehrer/innen**. Die Eltern benötigen für ihre Mitarbeit einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag der Schule.

Folgende Formen der Mitarbeit sind laut Grundschulverordnung möglich:

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerschulischen Angeboten,
4. Hausaufgabenbetreuung,
5. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten.

(§ 3, Grundschulverordnung)

In einigen Schulen wird diese Möglichkeit intensiv genutzt - mit guten Erfahrungen - in anderen Schulen bisher noch nicht bzw. wenig praktiziert. Vielleicht können Sie den Anfang machen, um im Laufe der Zeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrer/innen zu gelangen.

Erfahrungen zeigen, dass Eltern, die zumindest gelegentlich im Unterricht mitarbeiten, in der Regel viel mehr Verständnis für die alltäglichen Schulschwierigkeiten ihrer Kinder und für die Probleme und Belastung der Lehrer/innen entwickeln. Vorurteile werden bei Eltern und Lehrer/innen abgebaut.

5. Wer soll Elternsprecher/in werden?

Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung in der Berliner Schule sind im Teil VI des **Schulgesetzes** (SchulG) näher geregelt.

Wir möchten **Sie** ermutigen, Elternsprecher/in zu werden, weil Sie dadurch wichtige Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Schullebens wahrnehmen können. Dafür ist es notwendig, dass Sie den rechtlichen Rahmen für Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten kennen. Dieser Leitfaden soll Ihnen dafür Orientierungshilfe geben.

6. Welche Aufgaben haben Elternsprecher/innen?

- Elternsprecher haben die Aufgabe, die Interessen der Eltern zu vertreten.
- Sie sollen **mindestens** dreimal im Jahr zur Elternversammlung einladen und diese Elternabende mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abstimmen (§ 89,4 SchulG). Es ist ihrer Initiative überlassen, wie oft und mit welchen Themen sich die Eltern der Klasse treffen.
- Sie nehmen an den Sitzungen der Gesamtelternvertretung ihrer Schule teil, die mindestens dreimal im Jahr stattfinden und dort die Interessen ihrer Klasse vertreten, (§ 90,1 SchulG).
- Die für die Klassenkonferenz gewählten Elternvertreter/innen haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an diesen Konferenzen teilzunehmen. Sie sind dort stimmberechtigt (§ 82,4 SchulG). Die Teilnahme an der Klassenkonferenz ist allerdings nicht zugelassen, wenn über Noten, Zeugnisse, Nichtaufträgen in die nächste Klassenstufe oder den Übergang auf Oberschulen beraten wird (so genannte Zeugniskonferenzen).

7. Wann und wie werden die Elternsprecher/innen und VertreterInnen für die Klassenkonferenz gewählt?

Spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts werden in jeder Klasse die Elternsprecher/innen und Vertreter/innen für die Klassenkonferenz gewählt. In bereits bestehenden Klassen laden die Elternsprecher/innen in Absprache mit der/dem Klassenlehrer/in ein. Bei neugebildeten Klassen oder wenn durch besondere Um-

stände keine Elternsprecher/innen mehr zur Verfügung stehen, lädt die/der Klassenlehrer/in bald nach Schulbeginn zur ersten Klassenelternversammlung ein. Folgende Themen werden in der Regel dabei angesprochen:

- Bericht der Lehrerin/des Lehrers über die allgemeine Situation: z.B. wie viele Schüler/innen in der Klasse sind, wie die Zusammensetzung und das Verhalten der Schüler/innen ist, welche Entwicklungen sich andeuten u.ä.
- Darstellung der Arbeitsvorhaben für das gesamte Schuljahr: z.B. welche Themen behandelt und welche Arbeitsformen eingesetzt werden, welche Bücher benutzt werden, welches Material zur Verfügung steht.
- **Wahlvorschläge und Wahlen**
Es sind zwei Elternsprecher/innen und zwei Vertreter/innen für die Klassenkonferenz zu wählen. Für die Elternsprecher/innen können, für die Klassenkonferenz-Vertreter/innen müssen Stellvertreter/innen gewählt werden – und zwar auch dann, wenn diese Funktion von den Elternsprecher/innen wahrgenommen wird. Mitglieder und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- Zusätzliche Vorschläge und Fragen können selbstverständlich von Ihnen als Eltern eingebracht werden (vgl. Schulbrief 1 des Arbeitskreis Neue Erziehung).

Bei dieser Wahl und bei anderen Abstimmungen in der Klasse werden für jede/n Schüler/in zwei Stimmen abgegeben, auch wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Alleinerziehende Eltern und Mütter oder Väter, die alleine gekommen sind, werden somit nicht benachteiligt. Sie haben auch zwei Stimmen (§ 89,5 SchulG).

Wenn Sie zum ersten Mal und noch dazu in einer Anfängerklasse Elternsprecher/in geworden sind, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst einmal mit den Belangen der Klasse vertraut zu machen und Ihre Zeit und Energie für eine gute Zusammenarbeit einzusetzen, bevor Sie zusätzliche Funktionen in schulischen Gremien übernehmen. Die Kinder brauchen Ihr Engagement noch mehrere Jahre.

8. Die Klassenelternversammlung

Für die große Mehrheit der Eltern ist eine Klassenelternversammlung der einzige Kontakt zur Schule überhaupt. Deshalb sollte sie ernst genommen werden und Themen zur Sprache kommen, die alle angehen.

Wie wird die Elternversammlung vorbereitet?

Die Elternversammlungen müssen mit dem Lehrer abgesprochen werden (§ 89,4 SchulG). Dabei ist Folgendes zu regeln:

Termin Wann findet die Versammlung statt (Tag/Uhrzeit)?

Tagesordnung hierzu gehört:

- **Bericht der Elternsprecher** aus den Gremien (nicht mehr vorgeschrieben)
- **Bericht von Klassenlehrer/innen**, evtl. Fachlehrer/innen über die Unterrichtsplanung und die Entwicklung der Kinder (nicht mehr vorgeschrieben)
- ein **Thema** nach Wunsch bzw. Bedarf (siehe nächste Seite)
- **Verschiedenes**, kurze Mitteilungen und Fragen der Eltern.

Einladung Wer schreibt die Einladung? Sie sollte eine Woche vorher bei den Eltern sein! (Beispiele s. Anhang)

Material und die Möglichkeit zur Vervielfältigung stellt die Schule zur Verfügung.

Wie wird die Elternversammlung durchgeführt?

Die Klassenelternversammlung „dient der Information und dem Meinungsaustausch“ (§ 89,2 SchulG). Die Regeln für die Durchführung sind nicht starr. Die Elternvertretung leitet die Versammlung. Sprechen Sie sich in wichtigen Punkten miteinander ab, teilen Sie sich die Arbeit. Auf Wunsch der Eltern kann auch die/der Klassenlehrer/in die Sitzung leiten. Leiten bedeutet jedoch nicht, dass eine/r allein den ganzen Abend bestreitet.

Wenn **Beschlüsse** gefasst werden, sind diese im Wortlaut aufzuschreiben. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle Anwesenden zu Wort kommen. Bei Abstimmungen können zwei Stimmen für jedes Kind abgegeben werden.

Es müssen selbstverständlich nicht alle Fragen beantwortet und Unklarheiten sofort beseitigt werden. Elternsprecher/innen sind keine Experten und auch Lehrer/innen können nicht alles wissen. Wenn keine sichere Antwort gegeben werden kann, wird verabredet, wer sich sachkundig macht und wie die Information weitergegeben wird.

Es muss **kein Protokoll** geführt werden. Trotzdem ist es ratsam, Notizen zu wichtigen Mitteilungen und Verabredungen zu machen, z.B. zur Information von Eltern, die nicht teilnehmen konnten.

Eine **freundliche Atmosphäre** ist wichtig, damit nicht, wie häufig beklagt, immer weniger Eltern im Laufe des Schuljahres die Elternabende besuchen, weil sie vielleicht schleppend verlaufen oder alles so unpersönlich ist. Schließlich gehen Sie als Eltern nun auch einige Jahre in IHRE Klasse. Gerade bei Klassenelternversammlungen ist es nicht immer einfach, unter den sich zum Teil noch fremden Erwachsenen eine Atmosphäre herzustellen, in der einigermaßen offen über Erziehungsfragen oder Schulschwierigkeiten geredet werden kann.

Zum **besseren Kennenlernen** denken Sie bitte an folgende Punkte:

- Anfangs **Namensschilder** benutzen.
- Geben Sie gleich zu Beginn **Ihre Adresse und Telefonnummer** bekannt. Ermuntern Sie die Eltern anzurufen.
- Stellen Sie gleich zu Beginn des Schuljahres eine **Adressenliste** aller Schüler/innen und Eltern zusammen, die damit einverstanden sind, und verteilen Sie diese.
- Gutes Kennenlernen wird auch durch die **Sitzordnung** im Kreis erleichtert. Die besten Kontakte und Gespräche entwickeln sich oft, wenn man etwas gemeinsam für die Klasse mit Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen plant, z.B. ein Fest (siehe nächste Seite), ein gemeinsames Frühstück an einem Samstag, den Klassenraum freundlicher gestalten.
- Einführen eines "Elternstammtisches" in einer der Schule nah gelegenen Gaststätte nach dem Elternabend oder auch zwischendurch.

Karin Simoneit

9. Themen für den Elternabend

Folgende Themen werden häufig auf Elternabenden besprochen:

- Was sieht der Lehrplan im laufenden Schuljahr vor, welche Lernziele, welche Unterrichtsmethoden werden angewandt?
- Verhältnis der Schüler/innen in der Klasse (soziales Klima), Verhalten zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen.*
- Umgang mit den Hausaufgaben.*
- Ordnung und Strafe.*
- Umgang mit dem Fernsehen und anderen Medien.
- Noten und verbale Beurteilung.*
- Aggressionen und Gewalt in der Schule.*
- Klassenfeste, Ausflüge, Klassenreise.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie Informationsmaterial für die Vorbereitung eines Themas suchen. Zu den mit * gekennzeichneten Themen gibt es Leitfäden, die Sie beim ANE für € 1,50 zuzüglich Versandkosten anfordern können.

10. Wie wird ein Klassenfest organisiert?

Ein Klassenfest ist eine gemeinsame Sache von Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen. Es soll Freude und Abwechslung in den Schulalltag bringen und das gemeinsame Feiern kann einiges "entkrampfen".

Eltern und Lehrer/innen können sich **besser kennen lernen** als auf üblichen Elternabenden, weil sie sich als Person und nicht als Mathelehrer X oder Mutter Y kennen lernen. Die Kinder erfahren, dass man in der Schule auch etwas anderes machen kann als arbeiten. Das **Gefühl der Zusammengehörigkeit** (unsere Klasse!) verstärkt sich.

Zur gemeinsamen Planung und Vorbereitung sollte man einen "**Festausschuss**" gründen, in dem Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen vertreten sind. Dies kann beim Elternabend geschehen. Die Elternsprecher/innen und die/der Klassenlehrer/in können sich auch mit einem Brief an die Eltern wenden und um ihre Mitarbeit bitten. Auf dem unteren Abschnitt des Briefes sollten die Eltern aufschreiben, wie die Art ihrer Beteiligung am Fest aussieht (Mitarbeit, Sachspende, Geldspende usw.). Um einen Überblick über die Teilnehmerzahl zu haben, sollte auch noch vermerkt werden, mit wie vielen Personen die Familie am Klassenfest teilnimmt.

Die Abschnitte bringen die Kinder bis zu einem festgesetzten Termin mit zurück in die Schule. So lässt sich überblicken, wer von den Eltern am Klassenfest teilnehmen wird.

Gleich danach kann sich der Festausschuss zur Vorbereitung treffen, um die einzelnen Aufgaben zu verteilen. Es sollten auch festgelegt werden:

- **Zeitpunkt und Ort** für das Fest (Klassenraum, Aula, Turnhalle, Jugendhaus, Schulhof, Grillplatz oder Garten), evtl. Ausschmücken des Raumes, Umräumen der Stühle und Tische, Aufräumen nach dem Fest.
- **Spiele**, die angeboten werden, und wer dafür verantwortlich ist. Die Verantwortlichen für die Spiele müssen sich um das Zubehör selbst kümmern: für's Sackhüpfen Säcke besorgen, für's Büchsenwerfen Dosen und Wurfballer usw.
- **Verpflegung**: Werden Sachspenden (Kuchen, Salate, Getränke usw.) oder Geldspenden gegeben? Evtl. Einkaufsliste erstellen und Einkauf regeln.
- vorläufiges **Programm**, Gestaltung und Verteiler der **Einladungen**.

Alle "Mitwirkenden" sollten während des Festes genügend Freizeit haben für eigene Unternehmungen.

Viel Spaß!

11. Wie kann man Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache unterstützen?

Denken Sie daran, dass zugewanderten Eltern unser Schulsystem meist fremd ist. Daher haben sie noch weniger Möglichkeit, bei den Elternversammlungen mitzureden.

Viele dieser Eltern haben erfahren müssen, dass ihre Kinder hier kaum Chancen haben, gute Schulabschlüsse zu machen; einigen erscheint es deshalb wenig lohnend, sich in der Schule zu beteiligen.

Manche Eltern, die nicht gut deutsch sprechen, verstehen an Elternabenden wenig und können sich nicht so gut verständlich machen. Wenn Sie Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache in der Klasse haben, ermuntern Sie die Eltern, auch Elternsprecher/in zu werden und bei sprachlichen Problemen evtl. ältere Geschwister oder Lehrer/innen als Übersetzer mit einzubeziehen, damit die besondere Situation dieser Kinder berücksichtigt wird.

Denken Sie daran, dass es für viele Eltern hilfreich ist, die Einladung in ihrer Muttersprache lesen zu können. Es gibt in den meisten Klassen Eltern oder ältere Geschwister, die bei der Übersetzung helfen können.

Regen Sie in der Gesamtelternvertretung muttersprachliche Treffen für Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache an.

In Berliner Schulen lernen inzwischen Kinder aus vielen Nationen. Wenn Sie für die Elternarbeit an Ihrer Schule Kontakt zu entsprechenden Initiativen oder Selbsthilfegruppen suchen, können Sie sich an uns wenden. In diesem Leitfaden können wir nur einige Anlaufstellen auführen. Weitere Adressen können Sie erfragen Di. 10-12 u. Do.15.30-16.30 Tel: 259006-42.

- **Türkischsprachige Beratung der Interkulturellen Familienberatung des ANE**
Boppstr. 10, 10967 Berlin, Tel.: 259006-28
- **Beratung für Frauen aus dem ehemaligen Jugoslawien**
Weserstr. 182, 12043 Berlin-Neukölln, Tel. 6233028
Di, Do, Sa 16-18, Fr 10-12 Uhr
- **Türkischer Elternverein e.V.**
Oranienstr. 34, 10997 Berlin-Kreuzberg,
Tel.: 6143299
- **To Spiti, Zentrum für griechische Frauen und Familien**
Morusstr. 18 a, 12053 Berlin-Neukölln, Tel. 68247714
Di. 10-12, Mi. 14-16, nur für Frauen: Do. 16-18 Uhr
- **Interkulturelle pädagogische Gesellschaft Mitra e.V.** (insbesondere für Aussiedler aus Russland),
Friedrichstr.176-179, 10117 Berlin-Mitte, Tel. 2045-2123
- **Sozialberatung für arabische Frauen**
Alt-Moabit 23a, 10559 Berlin-Tiergarten, Tel. 348982 / 39904852
Sozialberatung Di 11-13 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

12. Wie können Sie neue Eltern unterstützen?

Wenn Sie gerade Elternsprecher/in geworden und mit vielem Neuen beschäftigt sind, möchten wir Sie bitten, später nicht zu vergessen, wie es Ihnen als "Neuling" ging. Denken Sie darüber nach, wie neue Eltern besseren Kontakt zur Schule bekommen können.

Regen Sie in der Gesamtelternvertretung an, für die Eltern von Schulanfängern am 1. Schultag ein "Elterncafé" einzurichten. In einem Klassenraum oder einer Vorhalle können Eltern in der Zeit, in der Kinder ihre Klasse kennen lernen, Fragen zur Schule stellen und andere Eltern kennen lernen.

Die Gesamtelternvertretung sollte auch rechtzeitig dafür sorgen, dass für die neuen Eltern Informationen zur Schule und den Möglichkeiten zur Mitarbeit vorliegen; z.B. die Broschüren zum Schulanfang und zur Mitwirkung für Eltern und SchülervertreterInnen, die vom Senator für Schulwesen herausgegeben werden. Wenn diese Broschüren in der Schule nicht ausreichend vorhanden sind, erhalten Sie sie im Schulamt.

13. Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen

Das Schulgesetz regelt zwar die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen, kann aber Schwierigkeiten in dieser Zusammenarbeit in der Praxis nicht ausschließen.

Was hindert so viele Eltern an einer Mitarbeit in der Schule?

- Manche Eltern bekommen in der häufig sterilen Schumatmosphäre das Gefühl, wieder selbst die Schulbank drücken zu müssen. Alte Schulängste werden wieder lebendig.
- Manche Eltern sind wirklich überfordert oder nehmen sich zu wenig Zeit für die schulischen Belange ihrer Kinder.
- Eltern von Kindern mit Schulproblemen erwarten oft eher Vorwürfe als Hilfe von Lehrer/innen.
- Engagierte Eltern werden von der Schule bzw. der/m LehrerIn häufig als störend empfunden.

Welche Gründe können Lehrer für ihre Zurückhaltung Eltern gegenüber haben?

- Manche Lehrer/innen empfinden Eltern als Kontrolle (zweite Schulaufsicht).
- Lehrer/innen sind mit unterschiedlichen Elternerwartungen konfrontiert, was unter Umständen zu Verunsicherung führen kann.
- Lehrer/innen, die über ihre Schwierigkeiten mit der Klasse beim Elternabend berichten, können erfahren, dass manche Eltern sich eine/n LehrerIn wünschen, die/der sicher auftritt, die Klasse besser "im Griff hat".
- Lehrer/innen, die auf Bedürfnisse und Wünsche von Schüler/innen eingehen, soziales Lernen, Gruppenarbeit, Rollenspiele etc. in den Unterricht mit einbeziehen, müssen mit Kritik und Bedenken von leistungsorientierten Eltern rechnen.
- Die Furcht vor Auseinandersetzungen hindert manche Lehrer/innen an der Zusammenarbeit mit den Eltern.

14. Wie kann sich das Klima zwischen Schule und Elternhaus verbessern?

Eltern sollten möglichst schon vor der Einschulung über unser Schulsystem informiert werden, z.B. in den Kindertagesstätten. Sie sollten schon vor der Einschulung in die Schule eingeladen werden, z.B. durch einen **"Tag der offenen Tür"**.

An den Schulen sollte es **Veranstaltungen** für Eltern bzw. für Familien geben, z.B. Feste, Ausstellungen, Vorführungen. Der **Eingangsbereich** der Schulen sollten **besucherfreundlich** gestaltet werden.

Eltern sollten wissen, wie sie die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erreichen können, wenn sie schnell etwas wissen wollen oder eine Frage haben, die ihr Kind betrifft. Wenn kleine Unklarheiten oder Missverständnisse schnell angesprochen werden können, lässt sich mancher Ärger vermeiden. Als Elternsprecher/in sollten Sie deshalb darauf achten, dass es klare Absprachen über die Kontaktmöglichkeiten zu den Lehrer/innen gibt und dass diese allen Eltern bekannt sind. Hier sind einige Beispiele, die sich bewährt haben:

- feste Sprechstunden und/oder telefonische Sprechzeiten.
- regelmäßige kurze Treffen direkt nach dem Unterricht.
- Absprache darüber, wie man sich in besonderen Fällen schnell verständigen kann.

15. In welchen Gremien können Elternsprecher mitarbeiten?

Maßgebend für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist das Schulgesetz (SchulG). Im Rahmen dieses Gesetzes können Eltern mitarbeiten, mitwirken und an einigen wenigen Punkten auch mitbestimmen.

Unter **Mitarbeit** wird allgemein die Mitarbeit im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen verstanden.

Die **Mitwirkung** beinhaltet die Teilnahme von Eltern an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien; auch Gremien, die über die einzelne Schule hinausreichen (Bezirks- und Landesebene).

Diese Vertretung von Interessen der Eltern geschieht auf drei verschiedenen Ebenen:

- In reinen Elterngremien:
Gesamtelternvertretung (GEV)
Bezirkselfternausschuss (BEA)
Landeselfternausschuss (LEA)
- In gemeinsamen Gremien (Eltern-Lehrer-Schüler):
Schulkonferenz
Bezirksschulbeirat
Landesschulbeirat
- Durch beratende Teilnahme (mit Antragsrecht) an Gremiensitzungen der anderen Gruppen:
Lehrerkonferenzen (Gesamtkonferenz, evtl. der ständige Ausschuss, Fachkonferenzen)
Schülervertretungen

15.1 Die Gesamtelternvertretung (GEV) - die Informationsbörse für Eltern an der Schule

An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet. **Beide Elternsprecher einer Klasse sind gleichberechtigte Mitglieder** dieser GEV. Jedes Mitglied der GEV, also jede/r Elternsprecher/in, kann bei Wahlen in der GEV kandidieren.

Die GEV wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden - **Elternsprecher/in der Schule - und bis zu drei Stellvertreter** (§ 90,2 SchulG).

Die GEV ist durch gewählte Vertreter an vielen anderen Gremien beteiligt. Die GEV wählt aus ihrer Mitte:

- vier Mitglieder der Schulkonferenz
- zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses
- zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte
- zwei beratende Mitglieder der Fachkonferenzen
- zwei beratende Mitglieder der Gesamtschülervertretung
- je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Schüler/innen, falls keine entsprechenden Teilelternkonferenzen gebildet wurden

Die Gesamtelternvertretung vertritt die Interessen der Eltern an der Schule. **In ihr kommen Informationen aus allen Gremien - aus der Schule, dem Bezirk und dem Land - zusammen.** Es ist wichtig, dass Sie regelmäßig teilnehmen, weil die GEV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist (§ 116,3 SchulG).

In jeder Sitzung muss die Möglichkeit gegeben sein, Anliegen aus der Klasse vorzutragen (unter Tagesordnungspunkt: Bericht aus den Klassen, aktuelle halbe Stunde oder Verschiedenes).

Jedes Mitglied der GEV kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Anträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Es ist sinnvoll, der/dem Vorsitzenden die Vorschläge und Anträge vorher zu schicken, damit sie schon auf der Einladung erwähnt werden können. Es können aber auch zu Beginn der Sitzung noch Vorschläge eingebracht und mit der Tagesordnung abgestimmt werden. Die Rahmengeschäftsordnung ist im Anhang abgedruckt.

Die GEV kann **Arbeitsausschüsse** bilden.

15.2 Gesamtkonferenz

Die Elternsprecher/innen aller Klassen einer Schule bilden die Gesamtelternvertretung der Schule. **Alle Lehrer einer Schule** bilden die **Gesamtkonferenz**. Zwei Vertreter der GEV gehören mit beratender Stimme dazu.

Wer mit beratender Stimme einem Gremium angehört, darf seine Meinung äußern und Anträge stellen, ist bei Abstimmungen jedoch nicht stimmberechtigt.

Welche Aufgaben hat die Gesamtkonferenz? Sie entscheidet u.a. über:

- Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (2/3-Mehrheit)
- Vorschläge für das Schulprogramm
- Grundsätze für Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung
- Grundsätze für Klassenarbeiten
- Qualitätsstandards von Unterrichtsinhalten
- Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots
- Grundsätze zur Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool
- Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel, die der Schule zur Verfügung stehen
- Umsetzung des Schülers in eine Parallelklasse als Ordnungsmaßnahme nach § 67 SchulG

15.3 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz besteht aus der/m SchulleiterIn oder seiner/m VertreterIn, drei von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrer/innen, vier von der Gesamtelternvertretung gewählten ElternsprecherInnen, vier von der Gesamtschülervertretung gewählten SchülernvertreterInnen, die in der Grundschule allerdings nur beratende Stimme haben.

Sofern mehr als 50 Schüler/innen in der Schule sind, deren Muttersprache nicht deutsch ist und keine solche SchülervertreterIn oder Elternsprecher/in dem Gremium angehören, kann die Schulkonferenz eine/n SchülerIn bzw. Elternteil mit beratender Stimme berufen, deren/dessen Muttersprache nicht deutsch ist.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Schulkonferenz das einzige Gremium ist, in welchem im vorgesehenen Rahmen Beschlüsse gefasst werden, d.h. mitbestimmt wird.

Welche Aufgaben hat die Schulkonferenz?

Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit u.a. über:

- die Verteilung und Verwendung der Personal- und Sachmittel, die die Schule selber bewirtschaften darf
- das Schulprogramm und Grundsätze, die die Organisation der Schule und des Unterrichts betreffen
- das Evaluationsprogramm der Schule
- Vorschläge zur Bestellung des Schulleiters
- Grundsätze über Art und Umfang der Hausaufgaben
- die Dauer der Schulwoche (im Einvernehmen mit Schulbehörde)
- die Namensgebung der Schule (im Einvernehmen mit Schulbehörde)
- Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen oder von sog. abweichenden Organisationsformen des Unterrichts.

Mit einfacher Mehrheit über:

- die Beantragung von Schulversuchen
- den Unterrichtsbeginn, den Antrag auf Ganztagschule
- die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- die Grundsätze der Elternmitarbeit
- Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des Schulbetriebs (Hausordnung)

Die Schulkonferenz ist anzuhören

- bei Schulverweisen
- bei Schulschließungen oder –zusammenlegungen
- vor wichtigen Entscheidungen der Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie zu Schuleinzugsbereichen

15.4 Bezirkselevelternausschuss (BEA)

Die Mitwirkung im Bezirk wird im Bezirkselevelternausschuss von je zwei Elternsprecher/innen pro Schule ausgeübt. Hier kommen die Fragen und Probleme der einzelnen Schulen zur Sprache und es wird die Meinungsbildung der Eltern auf der Bezirks- und Landesebene vorbereitet. Häufig steht ein/e VertreterIn der Schulverwaltung, in manchen Bezirken auch die Stadträtin/der Stadtrat zumindest zeitweise für Fragen zur Verfügung.

15.5 Bezirksschulbeirat (BSB)

Je zwölf VertreterInnen aus dem Bezirkselevelternausschuss, Bezirksschülerelevelternausschuss und Bezirkslehrelevelternausschuss bilden den Bezirksschulbeirat.

Dieser ist in folgenden Angelegenheiten vom Bezirksamt zu hören:

- der Schulentwicklungsplanung des Bezirks
- der Errichtung, Umwandlung, Verlegung und Auflösung von Schulen
- der Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken
- der Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen.
- bezirklicher Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule

15.6 Landeslevelternausschuss (LEA)

Aus jedem Bezirkselevelternausschuss werden zwei VertreterInnen gewählt. Sie bilden den Landeslevelternausschuss. Der LEA soll die Interessen der Eltern wahrnehmen und in den Landesschulbeirat einbringen.

15.7 Landesschulbeirat (LSB)

Das oberste Gremium ist der Landesschulbeirat. In ihm sitzen pro Bezirk je ein/e Schüler-, Eltern-, LehrervertreterIn und je ein/e VertreterIn von für den Schulbereich relevanten Gruppen.

Er ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- Rahmenlehrplanelntwürfen für Unterricht und Erziehung
- Änderungen der Struktur und der Organisation des Schulwesens
- Grundsätzen für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen
- Schulversuchen
- Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Anhang

Auszug aus der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005

§ 3

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, anderen Personen und außerschulischen Einrichtungen

(1) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten kann die Schule mit den Erziehungsberechtigten unter altersangemessener Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen abschließen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden.

(2) In der ersten Elternversammlung im Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten informiert und es wird beraten, wie eine Mitarbeit entsprechend der von der Schulkonferenz entwickelten Grundsätze erfolgen kann. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Mitwirkung in den schulischen und außerschulischen Gremien dargestellt.

(3) Formen der Mitarbeit der Erziehungsberechtigten sind insbesondere die

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerschulischen Angeboten,
4. Hausaufgabenbetreuung,
5. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten

(4) Erziehungsberechtigte oder andere Personen benötigen für die Mitwirkung im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag durch die Schule.

Pädagogische Gespräche zwischen Lehrern und Eltern

Vom 17. Mai 1993 (RdSchr. SenSchulJugSport VI Nr. 55/1993)

Einzelgespräche mit den Eltern über Entwicklung, Verhalten und Leistungsstand ihrer Kinder in der Schule gehören zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers. Sie sind insbesondere dann erforderlich, wenn bei einem Schüler auffällige Veränderungen in den Leistungen oder im Verhalten eintreten. Damit wird nicht nur dem Anspruch der Eltern auf rechtzeitige Information über die schulische Entwicklung ihrer Kinder entsprochen, sondern auch ermöglicht, in Abstimmung mit den Eltern die erforderlichen pädagogischen Maßnahmen vorzubereiten. Darüber hinaus ist den Eltern Gelegenheit zu geben, sich über den schulischen Entwicklungsstand ihres Kindes zu informieren.

Üblicherweise finden solche Kontakte vor oder nach Klassenelternversammlungen statt. Für ausführliche Gespräche müssen gesonderte Termine vereinbart werden. Das geschieht in Einzelabsprache zwischen Eltern und Lehrer oder durch die Einrichtung fester wöchentlicher Sprechzeiten der Lehrer, die den Eltern bekannt gegeben werden. Es muss vor allen Dingen für berufstätige Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall ein solches Gespräch auch am Nachmittag oder an einem Sonnabend durchzuführen.

Schulen berichten von guten Erfahrungen mit der Einrichtung von Sprechstunden, an denen alle Lehrer der Schule oder einzelner Klassenstufen anwesend sind. Elternsprechtage, an denen alle Lehrer der Schule anwesend sind, können entweder an Sonnabenden oder an einem Wochentag ab 17.00 Uhr durchgeführt werden, an Ganztagschulen an dem Tag, an dem der Unterricht nach der 6. Stunde endet.

Einmal im Schuljahr kann an diesem Tag der Unterricht nach der 4. Stunde enden. Mit der vorstehenden Regelung soll vor allem den Bedürfnissen der berufstätigen Eltern Rechnung getragen werden.

Die Beschlussfassung obliegt der Schulkonferenz nach § 53 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SchulVerfG. Die anderen schulischen Gremien können dazu Empfehlungen an die Schulkonferenz richten.

Folgende Verfahrensweisen haben sich in der Vergangenheit als zweckmäßig erwiesen:

- Der Termin wird zwischen das Ende des ersten Schulhalbjahres und den Beginn der Osterferien gelegt.
- Eltern melden möglichst schon vorher über ihr Kind beim Lehrer ihr Gesprächsinteresse an.
 - Die einzelnen Gespräche sollten nicht länger als 10 Minuten dauern, damit die Wartezeiten für andere Eltern nicht zu lang werden.
 - Eltern melden möglichst schon vorher über ihr Kind beim Lehrer ihr Gesprächsinteresse an.
 - Die einzelnen Gespräche sollen nicht länger als 10 Minuten dauern, damit die Wartezeiten für Eltern nicht zu lang werden.

Übersicht:

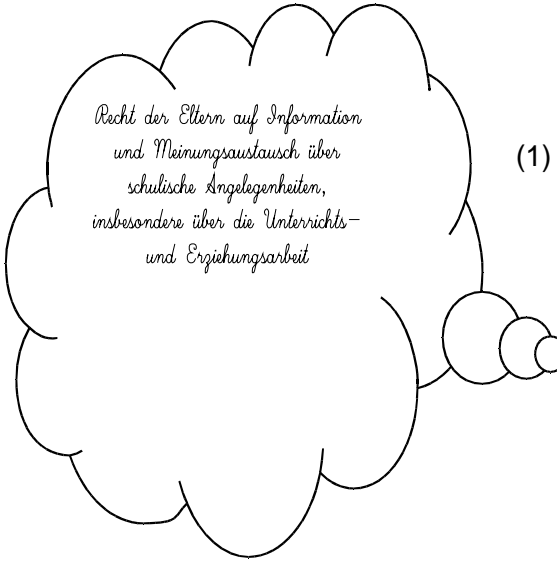
Welche Rechte haben Eltern in der Schule?

Informationsrechte der Eltern
auf Elternabenden

Wo steht denn das?

Individuelle Informations-
rechte der Eltern

§ 47 SchulG Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Er- ziehungsberechtigten

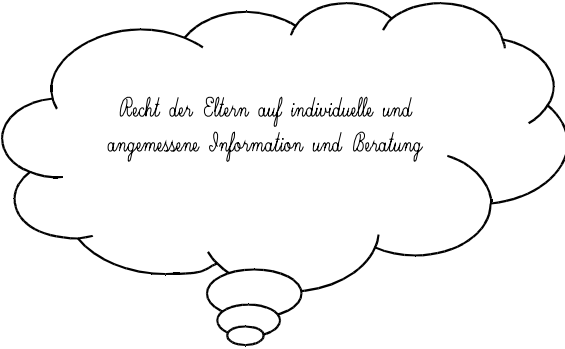


Recht der Eltern auf Information
und Meinungs-austausch über
schulische Angelegenheiten,
insbesondere über die Unterrichts-
und Erziehungsarbeit

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungs-berechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere... die Grundlagen der **Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und -ziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung , der Versetzung und der Kurseinstufung. (...)**

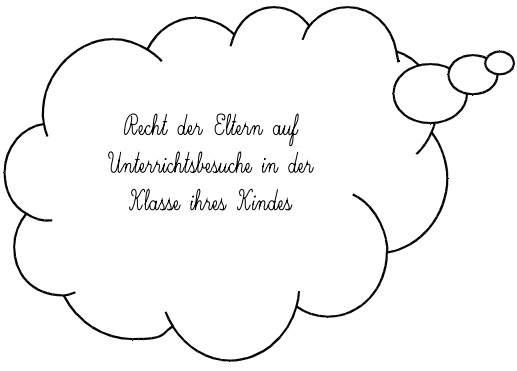
(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht zu besuchen. Ihnen ist in Fragen der Auswahl der Lerninhalte, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Erziehungs-berechtigten die Gründe dafür zu nennen.

(3) Die Information der Erziehungs-berechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte.



Recht der Eltern auf individuelle und
angemessene Information und Beratung

(4) Die Schulleitung oder die Lehrkräfte **informieren** (...) die Erziehungsberechtigten individuell und in angemessenem Umfang über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, über die Kriterien der Leistungsbeurteilung, Versetzung und Kurseinstufung und **beraten** sie bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und bei der Wahl der Bildungsgänge.



Recht der Eltern auf
Unterrichtsbesuche in der
Klasse ihres Kindes

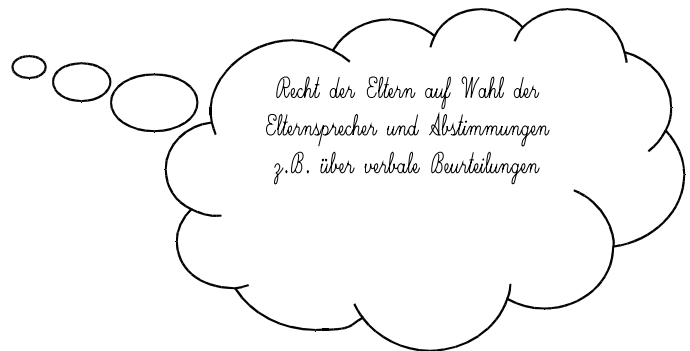
Wo steht denn das?

Rechte der Klassenelternschaft

§ 89 Schulgesetz

Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten

- (4) Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein.
- (3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen können für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden; übt ein Erziehungsberechtigter für mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler in derselben Klasse oder Jahrgangsstufe das Erziehungsrecht aus, so kann er für diese höchstens vier Stimmen abgeben.



Weitere individuelle Rechte einzelner Eltern für ihr Kind

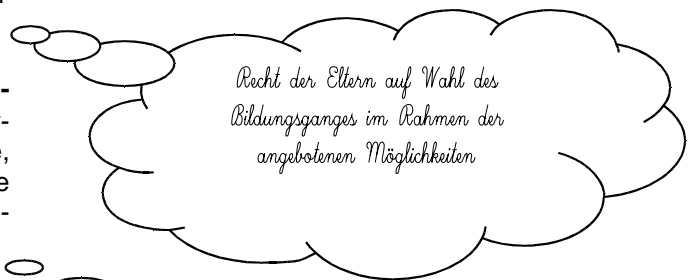
In der **Grundschulordnung*** sind die Regelungen für die Wahl der ersten **Fremdsprache** und des **Oberschulzweigs** beschrieben

In **Ausführungsvorschriften (AV)** oder **Verordnungen (VO)** ist der gesetzliche Rahmen der Mitwirkung genauer ausgeführt, z.B. für Noten, Zeugnisse, Klassenarbeiten, Hausaufgaben und die Daten, die über die Schüler/innen in der Schule gesammelt werden...

Zu der **Schülerunterlagen** (Schuldaten VO) gehören:

- Schülerbogen
- Klassenbuch
- Unterrichtsbuch für Fördermaßnahmen
- Schülerkartei

Das Recht auf Einsichtnahme ist dem § 16 Berliner Datenschutzgesetz zu entnehmen.



Beispiele für Einladungen

XY Schule	19.08.05																									
<p>EINLADUNG an die Eltern der Klasse 2c</p>																										
<p>Liebe Eltern, hiermit laden wir Sie zur nächsten Elternversammlung ein am Mittwoch, den 8. September 2004 um 19.30 Uhr in Raum 104 (unser Klassenraum)</p> <p>Folgende Tagesordnung haben wir mit Frau Gröner, der Klassenlehrerin abgesprochen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information über den Rahmenplan und die Unterrichtsplanung im ersten Halbjahr 2. Bericht aus den Gremien 3. Verschiedenes <p>Bitte geben Sie Ihrem Kind eine Nachricht mit oder rufen Sie uns an, wenn Sie nicht kommen können. Damit wir zukünftig die Termine besser planen können, bitte wir Sie, außerdem den Abschnitt auszufüllen und an uns zurückzugeben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Ihre Elternsprecherinnen Britta Vollmer (Tel.:) und Brigitte Rau (Tel.:)</p>																										
<p>Bitte ankreuzen, wann Sie nicht kommen können</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Wochentag</th> <th style="width: 12.5%;">1.</th> <th style="width: 12.5%;">2.</th> <th style="width: 12.5%;">3.</th> <th style="width: 12.5%;">4.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Montag</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Wochentag	1.	2.	3.	4.	Montag					Dienstag					Mittwoch					Donnerstag				
Wochentag	1.	2.	3.	4.																						
Montag																										
Dienstag																										
Mittwoch																										
Donnerstag																										

XY Schule	17.08.05
<p>EINLADUNG an die Eltern der Klasse 2a</p>	
<p>Liebe Eltern, hiermit laden wir Sie zur nächsten Elternversammlung ein am Donnerstag, den 2. September 2004 um 19.30 Uhr in Raum 103 (unser Klassenraum)</p> <p>Folgende Tagesordnung schlagen wir in Abstimmung mit Frau Grüttner, der Klassenlehrerin, vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Elternsprecher/innen 2. Verbale Beurteilung oder Noten in der 2. Klasse? 3. Verschiedenes u.a. Mitteilungen aus den Gremien <p>Zu Punkt 2 empfehlen wir, die verbale Beurteilung der 1. Klasse noch einmal anzuschauen.</p> <p>Bitte geben Sie Ihrem Kind eine Nachricht mit oder rufen Sie uns an, wenn Sie nicht kommen können. Damit wir zukünftig die Termine besser planen können, bitte wir Sie außerdem den Abschnitt auszufüllen und an uns zurückzugeben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Ihre Elternsprecherinnen Frauke Miller (Tel.:) und Ria Zech (Tel.:)</p>	
<p>Bitte geben Sie diesen Abschnitt über Ihr Kind ausgefüllt zurück:</p> <p style="margin-left: 40px;"> <input type="radio"/> Ich nehme am Elternabend teil <input type="radio"/> Ich bin leider verhindert </p> <p>Datum: Unterschrift:</p>	

Weitere Angebote des ANE e.V.

REFERENTENBÖRSE

Wir vermitteln ReferentInnen für Elternversammlungen zu Themen, die Grundschulleitern interessieren. Die ReferentInnen sind freie MitarbeiterInnen des ANE. Die Honorare werden individuell vereinbart und betragen circa € 75,- pro Abend.

Die Info-Briefe für Gesamtelternvertretungen „Infobörse Schule“ und „Die elternfreundliche Schule“ können beim ANE bezogen werden. Dazu ist ein mit 77 Cent frankierter DIN4-Rückumschlag notwendig.

Weitere Informationen zu schulischen Themen finden Sie auf der ANE-homepage www.ane.de und unter www.aktiv-fuer-kinder.de

BERATUNG

Telefonberatung zu schulrechtlichen und schulpädagogischen Fragen:

Di. 10.00 bis 12.00 und Do. 15.30 bis 16.30 Uhr (nicht in den Ferien) unter der Telefonnummer 259006-42

Familien- und Erziehungsberatung

Interkulturelle Familienberatung des ANE

Telefonische Anmeldung für persönliche Beratung: 259006-28

Telefonische Kurzberatung:

Mittwoch 13.00 – 14.00 Uhr in türkischer und deutscher Sprache

Donnerstag 11.00 – 12.00 Uhr in türkischer, deutscher, englischer und französischer Sprache

Freitag 10.00 – 11.00 Uhr in arabischer und deutscher Sprache

SCHULBRIEFE

Schulbriefe -17 Briefe verteilt auf 6 Schuljahre - werden auf Bestellung von Berliner Gesamtelternvertretungen den Schulen für alle Eltern der Schule kostenlos zugestellt.

Information: 259006-42

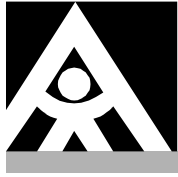
Bestelltelefon: 259006-35

TÜRKISCH-DEUTSCHE SCHUL-INFOS

zu den Themen:

- Mitwirkung in der Schule
- Leistungsbeurteilung
- Fremdsprachenwahl
- Oberschulwahl

Die Seiten stehen im Internet unter www.ane.de zum Herunterladen, Ausdrucken und Vervielfältigen nach Bedarf für Schulen.



Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.

Bereich Elternbildung/Schule
Boppstr.10
10967 Berlin-Kreuzberg
Internet: www.ane.de

Telefon 259006-42, Fax -50
E-Mail: elternbriefe@.ane.de
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 10020500
Konto Nr. 3296300

LEITFÄDEN für „Dauerbrenner-Themen“ in der Berliner Grundschule

Die Themenleitfäden sind ca. 20seitige Broschüren. Sie enthalten inhaltliche Beiträge, Berliner schulrechtliche Bestimmungen zum Thema und methodische Hinweise zur Durchführung von Elternversammlungen:

- Nr. 1 *Leitfaden für neue ElternsprecherInnen* in der Grundschule*
- Nr. 2 *Rund um den Stundenplan* Rahmenbedingungen der Grundschule
- Nr. 3 *Gemeinsamer Unterricht* von Kindern mit und ohne Behinderung
- Nr. 4 *Noten und verbale Beurteilung* Leistungsbeurteilung in den Klassenstufe 1 – 6*
- Nr. 5 *Hausaufgaben* Leitfaden für Grundschule und Hort
- Nr. 6 *Ordnung und Strafe* Leitfaden zum Thema Disziplin für Grundschulen
- Nr. 7 *Wer bestimmt eigentlich - zu Hause und im Klassenzimmer?* Leitfaden zur Selbstständigkeitsentwicklung von Kindern im Grundschulalter
- Nr. 8 *Gewalt - schon in der Grundschule?* Arbeitshilfe für Elternversammlungen
- Nr. 9 *Orientierung zur Schulanmeldung* Leitfaden zur Einschulung in die allgemeine Schule
- Nr.10 *Wie geht's weiter nach der Grundschule?* Entscheidungshilfe zur Oberschul- und Fremdsprachenwahl*

Die Leitfäden sind beim ANE erhältlich. Sie kosten € 1,50 pro Stück einschl. MwSt. zzgl. Versandkosten.

✂ -----

Bestellung vom:

Name:

Adresse:

Telefon:

Bitte ankreuzen:

Wir bitten um Rechnungsstellung:

Betrag wurde am überwiesen:

Preis pro Leitfaden: € 1,50

Versandkosten: 1 - 9 Stck. = € 1,- 10 - 19 Stck. = € 1,50

Ich/wir bestelle/n folgende Leitfäden:

Nr. 1:Stck. =€

Nr. 2:Stck. =€

Nr. 3:Stck. =€

Nr. 4:Stck. =€

Nr. 5:Stck. =€

Nr. 6:Stck. =€

Nr. 7:Stck. =€

Nr. 8:Stck. =€

Nr. 9:Stck. =€

Nr.10:Stck. =€

Summe LF: =.....€

Versandkosten:.....€

Gesamtbetrag:€

=====